

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 134

Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum

Nach § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 ordne ich nach Genehmigung durch den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und den Herrn Reichswirtschaftsminister an:

§ 1

Der Einzelhandel mit Schrifttum ist als Einzelgewerbe zu betreiben, soweit nicht in den §§ 2—5 Ausnahmen zugelassen sind.

§ 2

Der hauptberufliche Einzelhandel mit Schrifttum darf mit verwandten Kulturbetrieben (Verlag, Zwischenbuchhandel, Zeitungs-, Zeitschriften-, Kunst-, Antiquitäten-, Musikalien- und Leihbuchhandel) verbunden werden. An kleineren Orten kann die Angliederung kulturkammerfremder Nebenbetriebe zugelassen werden.

§ 3

Mit anderen Gewerben verbunden werden darf der Einzelhandel mit verlagsneuem Schrifttum bis zum Ladenpreis von —50 RM, außerdem mit deutschsprachigen Bibeln, Gesang- und Gebetbüchern (nicht aber mit theologisch-wissenschaftlichem Schrifttum), mit Volksschulbüchern, Bilderbüchern für Kinder, Sammelalben der Zigarettenindustrie, Malbüchern, Handarbeitsvorlagen, Briefmarkenalben und -katalogen.

§ 4

Bei der Reichsschrifttumskammer nicht eingliederungspflichtige Einzelhandelsgeschäfte sind berechtigt, das für ihren Betrieb einschlägige Fachschrifttum mit einem Nachlaß von 10% auf den Ladenpreis vom Sortimentbuchhandel zu beziehen und zu vertreiben.

§ 5

Die Reichsschrifttumskammer kann, insbesondere an kleineren Orten, Personen aus anderen Gewerben und Berufen nebenher den Einzelhandel mit allgemeinem Schrifttum oder mit bestimmten Buchgruppen gestatten.

§ 6

Der nebegewerbliche Einzelhandel mit Schrifttum (§§ 3—5) setzt die Befreiung von der Eingliederungspflicht bei der Reichsschrifttumskammer voraus (vgl. § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933).

Die Befreiung nach §§ 3 und 4 dieser Anordnung wird hiermit jedermann erteilt, der auf Anforderung seine arische Abstammung nachweisen kann; eine Meldung bei der Reichsschrifttumskammer ist nicht erforderlich.

Die Befreiung nach § 5 erfolgt nur auf Antrag. Hierfür wird eine jährliche Gebühr von 3.— RM erhoben, die von dem Antragsteller zu zahlen ist und nach den Bestimmungen des § 30 der genannten Durchführungsverordnung eingezogen werden kann.

§ 7

Diese Anordnung tritt in der Ostmark nach besonderer Bekanntmachung im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel«, im übrigen Reichsgebiet ausschließlich des Protektorates Böhmen und Mähren mit ihrer Verkündung im »Völkischen Beobachter« in Kraft mit der Maßgabe, daß

- a) die buchhändlerischen Abteilungen in Waren- und Kaufhäusern von dieser Anordnung nicht betroffen werden;
- b) die zur Zeit des Inkrafttretens zugelassenen ambulanten Buchverkäufer für ihre Person weiterhin berechtigt sind, ihr Buchgewerbe fortzuführen; Neuzulassungen finden nur noch in Ausnahmefällen statt;
- c) die im alten Reichsgebiet zur Zeit des Inkrafttretens zugelassenen Inhaber von Buchverkaufsstellen für ihre Person weiterhin berechtigt sind, ihr kammerpflichtiges Gewerbe fortzuführen; Anträge auf Eintragung in die Stammrolle der Inhaber von Buchverkaufsstellen, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung gestellt und noch nicht beschieden sind, werden noch nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. 87 vom 9. Juni 1936 behandelt, sofern bereits mit Schrifttum gehandelt wurde; wo dies bisher noch nicht geschehen ist, ist der Antrag gemäß §§ 3—5 dieser Anordnung zu ändern; Neuanträge nach der Anordnung Nr. 87 können nicht mehr gestellt werden;
- d) die durch Eintragung in die Fachgeschäftsliste erworbene Berechtigung zum nebenberuflichen Einzelhandel mit Fachschrifttum sich am 1. April 1941 in eine Berechtigung nach § 4 umwandelt.

§ 8

Die Bestimmungen des Einzelhandelschutzgesetzes und die Zulassungsvoraussetzungen anderer Kammern oder Wirtschaftsgruppen für eine Betätigung in deren Bereich werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin-Charlottenburg 2,
Gardenbergstraße 6, den 1. Mai 1939

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
gez. Hanns Jochst

Das Grundgesetz für den Einzelhandel mit Schrifttum

Von Günther Gens

Hatte die Reichsschrifttumskammer zu Ostern dem Berufsstand ein Ei beschert, zu dessen Genuß man erst durch eine harte Schale gelangt — die Anordnung (Nr. 133) zum Schutze der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel —, so hat die Mai-Überraschung, die Anordnung (Nr. 134) über den Einzelhandel mit Schrifttum, ein bedeutend freundlicheres Gesicht.

Das Sortiment wird die neuen Chancen freudig begrüßen und der Verlag wird auch bald die Gelegenheit zu nützen wissen.

Sinn und Zweck der Anordnung wird beim ersten Lesen verständlich. Die Anordnung (Nr. 87) über die Verbreitung von Schrifttum im Nebenbetrieb vom 9. Juni 1936, mit der die Reichsschrifttumskammer das gleiche Problem zum erstenmal anschnitt, war ausschließlich für die Verhältnisse im Altreich zugeschnitten. Hier gab es bis dahin keine Bestimmungen, die den Buchhandel in geregelte Bahnen lenkten. Infolgedessen waren die Buchverkaufsstellen, oder wie man es damals nannte, der